

Notwendigkeit einer Reform des Rechts des Bewachungsgewerbes

5. Bundesfachtagung Gewerberecht
21. und 22.10.2013, Berlin

Referent: René Land
Servicebereichsleiter Gewerbeangelegenheiten
Stadt Cottbus

Aktuelle Rechtslage bezüglich der Zuverlässigkeitsprüfung bei Bewachungsunternehmen

Erlaubniserteilung

Bewachungsunternehmer im Sinne des § 34a Abs. 1 Satz 1 GewO (natürliche oder juristische Personen) bedürfen für die Ausübung ihres Gewerbes einer Erlaubnis. Diese Erlaubnis wird Ihnen Erteilt, wenn sie:

- die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit besitzen (§ 34c Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewO),
- die für den Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel oder entsprechende Sicherheiten nachweisen (§ 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GewO) und
- einen Unterrichtsnachweis der IHK vorlegen (§ 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GewO).

Örtlich zuständig für das Verfahren ist die jeweils für den Sitz des Unternehmens zuständige Behörde.

Beschäftigte

Der Gewerbetreibende darf mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben nur Personen beschäftigen, die die Voraussetzungen nach § 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 3 erfüllen (Zuverlässigkeit, Unterrichtungsnachweis).

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 3 Satz 1 BewachV hat der Gewerbetreibende die Wachpersonen, die er beschäftigen will, der zuständigen Behörde unter Übersendung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Unterlagen vorher zu melden. Diese nimmt eine Zuverlässigkeitsprüfung der gemeldeten Beschäftigten vor.

Zuständig für die Entgegennahme der Meldungen sowie die Zuverlässigkeitsprüfung ist die für den Ort der Niederlassung des Bewachungsunternehmens zuständige Behörde.

Achtung:

Es erfolgt nur eine Zuverlässigkeitsprüfung bei der Einstellung des Beschäftigten. Weitere Zuverlässigkeitsprüfungen (etwa aus Anlass von Veranstaltungen, bei denen der Beschäftigte eingesetzt ist, finden nicht statt).

Untersagung der Beschäftigung

Auf der Grundlage des § 34a Abs. 4 Satz 1 GewO kann dem Gewerbetreibenden die Beschäftigung einer Person, die in dem Unternehmen mit Bewachungsaufgaben beschäftigt ist untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Achtung:

Ein direkter Ausschluss einer unzuverlässigen von einer Bewachungstätigkeit (also gegenüber dem Arbeitnehmer selbst) ist nicht vorgesehen.

Derzeitig praktizierte vielfach praktizierte Verfahrensweise:

Die momentan insbesondere im Hinblick auf das bei Fußball-Bundesliga-Spielen eingesetzte Bewachungspersonal vorgenommene Verfahrensweise einer "ereignisbezogenen" Zuverlässigkeitsprüfung (also je Spiel) stützt sich lediglich auf die Generalklausel des Gefahrenabwehrrechts.

Im Hinblick auf die Rechtssicherheit ist der Gesetzgeber gehalten, eine Änderung des Fachrechts vorzunehmen.

Notwendigkeit einer Änderung der Bewachungsverordnung

Insbesondere bei Großveranstaltungen wie Stadtfesten, Kirmessen aber gerade auch bei Fußballspielen der Bundesliga ist bei Vor-Ort-Kontrollen des eingesetzten Wachpersonals regelmäßig festzustellen, dass ein erheblicher Anteil der zum Einsatz kommenden Personen nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt bzw. nicht der sich aus § 9 Abs. 3 BewachV ergebenden Meldepflicht nachgekommen wurde.

Keine kontinuierliche Information zur Zuverlässigkeit des Wachpersonals

Die sich aus § 9 Abs. 3 BewachV ergebene Meldepflicht wirkt nur gegenüber der für den Sitz des Bewachungsunternehmens zuständigen Behörde. Diese erhält durch die Abfrage beim Bundeszentralregister und ggf. bei der für den Verfassungsschutz zuständigen Landesbehörde **einmalig** Erkenntnisse zur Beurteilung der Zuverlässigkeit des Personals. Ergeben sich hierbei im Laufe des Beschäftigungsverhältnisses des Wachmanns Änderungen in Bezug auf die Zuverlässigkeit, werden diese in der Regel nur durch Zufall bekannt.

Keine Befugnis zur Abforderung von Informationen der Prüfung des Wachpersonals durch die für den Einsatzort zuständige Ordnungsbehörde

Um bei Großveranstaltungen sicherstellen zu können, dass nur zuverlässiges Wachpersonal zum Einsatz kommt, ist es erforderlich, dass die **örtliche Ordnungsbehörde gesetzlich ermächtigt** wird, vom Veranstalter **rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn (14 Tage) eine Übersicht des eingesetzten Wachpersonals abfordern** zu können. Ferner muss die für die Veranstaltung zuständige **örtliche Ordnungsbehörde** ermächtigt sein, zum Zwecke der Zuverlässigkeitsprüfung die unter Ziffer 2 benannten Abfragen vornehmen zu können. So kann im Übrigen auch vermieden werden, dass eine nach der Prüfung im Sinne von § 9 Abs. 3 BewachV eingetretene Unzuverlässigkeit auf längere Zeit unerkannt bleibt.

Untersagung der Ausübung der Bewachungstätigkeit

Da die **Untersagung der Beschäftigung** einer unzuverlässigen Wachperson entsprechend § 34a Abs. 4 GewO **gegenüber dem Bewachungsunternehmer** ausgesprochen werden muss, dieser aber nicht zwingend auch vor Ort ist, muss eine rechtlich konforme Alternativlösung geschaffen werden, die auch im Rahmen einer leihweisen Überlassung von Wachpersonal einen wirksamen Ausschluss der unzuverlässigen Person vom Bewachungsdienst ermöglicht. Denkbar wäre hier eine unmittelbare Verfügung gegenüber dem Angestellten selbst.

Die Untersagung der Bewachungstätigkeit müsste in den Fällen erfolgen, in denen Unzuverlässigkeit vorliegt bzw. eine Person Bewachungsaufgaben wahrnimmt, die nicht in der angeforderten Meldung enthalten ist und deren Zuverlässigkeit nicht zweifelsfrei feststeht.

Lösungsvorschlag

Einheitlicher Dienstausweis

Es wird vorgeschlagen, einen bundeseinheitlichen Dienstausweis für Bewachungspersonal einzuführen. Hierzu soll die bisherige Pflicht aus § 11 BewachV dahingehend erweitert werden, dass ein bundeseinheitliches Muster des Dienstausweises vorgeschrieben wird. Dieser Dienstausweis soll zukünftig neben den in § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BewachV benannten Angaben auch den Nachweis über erfolgte Sachkundeprüfungen sowie regelmäßige Zuverlässigkeitsprüfungen der Wachperson enthalten.

Lösungsvorschlag

Jährliche Zuverlässigkeitsprüfung des Wachpersonals

Das Bewachungspersonal muss sich zukünftig alle 12 Monate einer Zuverlässigkeitsprüfung unterziehen, die durch die Behörde vorgenommen wird, an dem das Bewachungsunternehmen, bei dem die Wachperson beschäftigt ist, seinen Sitz hat. Alternativ könnte dies auch bei der Wohnsitzgemeinde der Wachperson erfolgen.

Die für die Prüfung der Zuverlässigkeit zuständige Behörde vermerkt die erfolgte mangelfreie Zuverlässigkeitsprüfung im Dienstausweis mittels Siegel und Unterschrift bzw. anderer möglichst fälschungssicherer Merkmale. Hierzu wäre § 9 BewachV entsprechend zu ändern.

Die entstehenden Kosten in Höhe von ca. 20,- € sind durch die geprüfte Wachperson zu tragen.

Lösungsvorschlag

Mitführen des Dienstausweises, Ausschluss von der Bewachungstätigkeit

Die Wachperson ist ausgehend von § 11 Abs. 3 BewachV verpflichtet, den Ausweis bei der Durchführung von Bewachungsaufgaben ständig bei sich zu tragen.

Wachpersonen ohne Ausweis oder ohne aktuelle Zuverlässigkeitsprüfung können von der örtlichen Ordnungs- oder Polizeibehörde direkt von der Bewachungstätigkeit ausgeschlossen werden. Das Bewachungsunternehmen und die für den Ort des Unternehmenssitzes des Bewachungsunternehmens zuständige Ordnungsbehörde sind hiervon zu unterrichten. Hierzu wird eine Änderung des § 15 BewachV oder Einfügung eines § 15a BewachV vorgeschlagen.

Lösungsvorschlag

Namenslisten des eingesetzten Wachpersonals

Bei Veranstaltungen muss die örtliche Ordnungsbehörde befugt sein, die Personalien des eingesetzten Wachpersonals (Inhalt des einheitlichen Dienstausweises) 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung vom Veranstalter abfordern zu dürfen. Bewachungsunternehmen sollen zukünftig verpflichtet sein, diese Angaben ihrem Auftraggeber rechtzeitig zu übermitteln. Auch hierzu kommt eine Änderung des § 15 BewachV oder Einfügung eines § 15a BewachV in Betracht.

Lösungsvorschlag

Einführung eines Bewacher-Registers

Analog dem Vermittlerregister könnte ein Bewacher-Register eingeführt werden, in das Erlaubnisinhaber nach § 34a und deren gemeldetes Personal eingetragen werden.

Das Register sollte bei den IHK geführt werden.

In das Register sollten eingetragen werden:

- Name und ggf. Firma des Erlaubnisinhabers nach § 34a
- Namen der gemeldeten Wachpersonen
- Qualifikationen, Sachkunde, Zuverlässigkeitsstatus
- waffenrechtliche Erlaubnisse und berechtigte Personen

Schlussbemerkungen

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfungen des Bewachungspersonals ist derzeit **bei einem Prozentsatz von etwa 8% der geprüften Personen von einer Unzuverlässigkeit auszugehen**. Gerade im Hinblick auf den in Bezug auf das Bewachungspersonal intendierten Sicherheitsgedanken ist ein solcher Prozentsatz nach unserer Auffassung alarmierend.

Durch die vorgesehene Verfahrensweise könnte effektiv verhindert werden, dass die bei Einstellung in einem Bewachungsunternehmen noch zuverlässigen Mitarbeiter im Laufe ihrer Beschäftigung – sowohl vom Bewachungsunternehmen als auch von der zuständigen Behörde unbemerkt – unzuverlässig werden und trotzdem weiter als Wachpersonen beschäftigt werden.

Außer Betracht bleiben jedoch nach wie vor solche Fallkonstellationen, in denen abhängig Beschäftigte eines Unternehmens Tätigkeiten nach Art des § 34 a Abs. 1 S. 1 GewO für ihr Unternehmen erbringen, ohne gewerbsmäßig tätig zu sein. Eine Einbeziehung dieser durchaus vergleichbaren Tätigkeiten in das Schutzsystem des § 34a GewO wäre über die zuvor benannten Vorschläge hinaus wünschenswert.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

René Land
Servicebereichsleiter Gewerbeangelegenheiten
Stadt Cottbus

Kontakt: land@online.de
www.forum-gewerberecht.de